



---

# 1 Eingliederungsvereinbarung Michelwinnaden

## Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Michelwinnaden, Landkreis Ravensburg in die Stadt Bad Waldsee, Landkreis Ravensburg

1. Vereinbarung
2. Zusatzvertrag



## **Vereinbarung**

über die Eingliederung der Gemeinde Michelwinnaden in die Stadt Bad Waldsee, beide Landkreis Ravensburg

Die Stadt Bad Waldsee, vertreten durch Bürgermeister Forcher, und die Gemeinde Michelwinnaden, vertreten durch Bürgermeister Haug, schließen nach Anhörung der in der Gemeinde Michelwinnaden wohnenden Bürger am 20. Januar 1974 sowie gem. der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Michelwinnaden vom 15. Mai 1974 und des Gemeinderats der Stadt Bad Waldsee vom 21. Mai 1974 aufgrund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der GemO für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.BI. S. 129) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der GemO und der Landkreisordnung vom 26.7.1971 (Ges.BI. S. 314) folgende

### **Vereinbarung :**

#### **1.1 Allgemeines**

##### **§ 1 Eingliederung**

Die Gemeinde Michelwinnaden wird in die Stadt Bad Waldsee eingegliedert.

##### **§ 2 Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde**

Die eingegliederte Gemeinde bildet einen Stadtteil von Bad Waldsee mit der Bezeichnung "Bad Waldsee, Stadtteil Michelwinnaden".

##### **§ 3 Rechtsnachfolge**

Die Stadt Bad Waldsee tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Michelwinnaden ein.

##### **§ 4 Rechte und Pflichten der Bürger und der Einwohner**

**(1)** Die Bürger der Gemeinde Michelwinnaden werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Bad Waldsee. Den Einwohnern, die am Tage der Eingliederung das Bürgerrecht in der Gemeinde Michelwinnaden noch nicht erworben haben, wird die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Michelwinnaden auf die Dauer des Wohnens in der Stadt Bad Waldsee angerechnet.

**(2)** Die Bürger und die Einwohner der Gemeinde Michelwinnaden



haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die bisherigen Bürger und Einwohner der Stadt Bad Waldsee. § 18 bleibt unberührt.

## 1.2 Ortschaftsverfassung und örtliche Verwaltung

### § 5 Einführung der Ortschaftsverfassung

(1) Die Stadt Bad Waldsee verpflichtet sich, durch rechtzeitige Änderung ihrer Hauptsatzung für den Stadtteil Michelwinnaden die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a bis 76 g der Gemeindeordnung einzuführen.

### § 6 Zahl der Ortschaftsräte

(1) Der Ortschaftsrat besteht aus 6 Mitgliedern (Ortschaftsräten) einschließlich dem Ortsvorsteher. Bis zur ersten regelmäßigen Wahl der Ortschaftsräte sind die bisherigen Gemeinderäte die Ortschaftsräte.

(2) Der Ortschaftsrat wird wie der bisherige Gemeinderat unter Anwendung der unechten Teilortswahl gewählt.

### § 7 Aufgaben des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Michelwinnaden betreffen, zu hören. Ihm steht ein Vorschlagsrecht in allen den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten zu.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

1. das Einrichten der örtlichen Verwaltung. § 76 g Gemeindeordnung bleibt unberührt,
2. das Veranschlagen von Haushaltsmitteln,
3. der Bau, das Einrichten, wesentliches Erweitern und Aufheben von öffentlichen Einrichtungen,
4. der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung,
5. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
6. das Aufstellen von Bauleitplänen,
7. der Erlass, das Aufheben oder Ändern von Satzungen und



Polizeiverordnungen,

8. das Festsetzen von Abgaben, Tarifen und Bauplatzpreisen.

**(3)** Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, die den Stadtteil Michelwinnaden betreffen, zur Entscheidung übertragen:

1. Anstellen und Entlassen der Angestellten der Vergütungsgruppe von BAT X bis BAT VII im Rahmen des Stellenplans,
2. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der dem Stadtteil Michelwinnaden zugewiesenen Haushaltsmitteln, insbesondere:
  - a) Vergaben von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 2.000,-- DM aber nicht mehr als 50.000,-- DM beträgt,
  - b) Bewilligen von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 1.000,-- DM aber nicht mehr als 10.000,-- DM im Einzelfall und im Rahmen der zugewiesenen Verstärkungsmittel,
  - c) Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen von mehr als 500,-- DM aber nicht mehr als 5.000,-- DM im Einzelfall,
  - d) Verpachten der landwirtschaftlichen Grundstücke.
3. Ausgestalten und Benützen von Einrichtungen:
  - a) der Kultur- und Sportpflege,
  - b) der Park- und Grünanlagen,
  - c) der Kinderspielplätze und des Kindergartens.
4. Angelegenheiten der örtlichen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Waldsee und der örtlichen Vereine,
5. Pflege des Ortsbildes,
6. Benennen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
7. Verpachten der Jagd, solange der Jagdbezirk Michelwinnaden besteht und Verpachten des Fischwassers,
8. Vatertierhaltung,
9. Bewirtschaften der Kiesgrube,
10. Instandhalten der Bäche und Wassergräben,
11. Zuteilen von Bauplätzen nach den Verkaufsbestimmungen der Stadt bis zum Wert von 15.000,-- DM im Einzelfall.  
Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 und in § 44 Abs. 2 Satz 1 der GemO genannten Angelegenheiten.



## **§ 8 Örtliche Verwaltung**

**(1)** Das bisherige Bürgermeisteramt Michelwinnaden bildet künftig die örtliche Verwaltung der Ortschaft Michelwinnaden.

**(2)** Die örtliche Verwaltung ist zugleich eine Geschäftsstelle (Verwaltungsstelle der Stadtverwaltung), der die Zuständigkeiten übertragen werden, die sie für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Michelwinnaden notwendig sind.

Hierzu gehören insbesondere die bisherigen Zuständigkeiten des Bürgermeisteramts Michelwinnaden auf den Gebieten des Bau- und Meldewesens, der sozialen Angelegenheiten und der Ortsbehörde für die Rentenversicherung, des Gewerberechts, der Förderung des Vereinslebens und der Heimatpflege, das Vorbereiten und Abwickeln von Abstimmungen, Wahlen, Zählungen usw.; das Verwalten von Fundsachen sowie das Erteilen von Auskünften und die Entgegennahme von Anträgen aller Art.

**(3)** Die Dienstgeschäfte in der Verwaltungsstelle sind dem aufgrund von § 14 bestellten Ortsvorsteher im seitherigen zeitlichen Umfang solange zu übertragen als sich keine Verkleinerung des derzeitigen Gebietsbestandes des Stadtteils Michelwinnaden ergibt. Danach werden die Sprechstunden den tatsächlichen Bedürfnissen angepasst und die Verwaltungsstelle an zwei Tagen besetzt. Abweichungen von dieser Regelung können nur nach Anhören des Ortschaftsrats getroffen werden. Ihm wird ein Vorschlagsrecht bei der Auswahl des Leiters der örtlichen Verwaltungsstelle eingeräumt.

**(4)** Das örtliche Mitteilungsblatt wird vorläufig beibehalten. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Waldsee werden nachrichtlich aufgenommen.

**(5)** Die Stadt Bad Waldsee wird sich dafür einsetzen, dass in Michelwinnaden weiterhin Trauungen erfolgen können. Der aufgrund von § 14 bestellte Ortsvorsteher soll zum stellvertretenden Standesbeamten bestellt werden.

**(6)** Änderungen werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates und nur dann vorgenommen, wenn sie aus sachlichen Gründen unumgänglich sind.

**(7)** Das archiwwürdige Schriftgut der Gemeinde Michelwinnaden wird zur Erhaltung der Überlieferung in einer eigenen Abteilung des



Archivs der Stadt Bad Waldsee bei der örtlichen Verwaltungsstelle aufbewahrt.

## **§ 9 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers**

**(1)** Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Michelwinnaden gilt § 76 e der Gemeindeordnung.

**(2)** Der Bürgermeister wird den Ortsvorsteher mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung beauftragen:

- a) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 2.000,-- DM im Einzelfall,
- b) Bewilligen von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 1.000,-- DM im Einzelfall und im Rahmen der zugewiesenen Verstärkungsmittel,
- c) Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrats zurückzuführen sind bis zu 1.000,-- DM im Einzelfall und im Rahmen vorhandener Deckungsmittel,
- d) Verkauf oder Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu 500,-- DM im Einzelfall,
- e) Verkauf von abgekörnten und zur Zucht untauglichen Vatertieren,
- f) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art,
- g) Anstellung und Entlassung der Arbeiter, Aushilfskräfte und ständigen Arbeiter für Hand- und Fuhrleistungen.

**(3)** Durch die Hauptsatzung der Stadt Bad Waldsee wird bestimmt werden, dass der Ortsvorsteher, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

## **1.3 Allgemeine Verpflichtungen**

### **§ 10 Örtliches Brauchtum**

Das örtliche Brauchtum Michelwinnadens soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben des Stadtteils soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.



#### **§ 11 Kulturelle Einrichtungen**

Die Stadt Bad Waldsee wird alle im Stadtteil Michelwinnaden vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern und unterstützen wie die entsprechenden Vereinigungen im bisherigen Stadtgebiet von Bad Waldsee. Die Zuschüsse dürfen jedoch nicht geringer sein als dies zurzeit der Fall ist.

#### **§ 12 Förderung der Landwirtschaft**

Die Stadt Bad Waldsee wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Stadtteil Michelwinnaden Rechnung tragen.

#### **§ 13 Vergabe von Lieferungen und Arbeiten**

Bei der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten werden die im Stadtteil Michelwinnaden vorhandenen Gewerbetreibenden den übrigen Gewerbetreibenden im bisherigen Gebiet der Stadt Bad Waldsee gleichgestellt.

### **1.4 Besondere Verpflichtungen**

#### **§ 14 Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters**

**(1)** Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Michelwinnaden wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers im Stadtteil Michelwinnaden übertragen. Nach Ablauf dieser Amtszeit soll der als Ortsvorsteher verwendete Bürgermeister von der Stadt Bad Waldsee unter bestmöglicher Wahrung seines Besitzstandes in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

**(2)** Für die Rechtsstellung des als Ortsvorsteher verwendeten Bürgermeisters gilt § 2 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.7.1970 (Ges.Bl. S. 419).

#### **§ 15 Übernahme der weiteren Bediensteten**

Die Bediensteten (auch evtl. Teilbeschäftigte) der Gemeinde werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Bad Waldsee übernommen. Sie werden nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.



**§ 16 Unechte Teilortswahl, Vertretung des Stadtteils Michelwinnaden im Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee**

(1) Die Stadt Bad Waldsee gewährleistet durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 Gemeindeordnung eine dem Bevölkerungsanteil angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat. Nach den gegenwärtigen Einwohnerzahlen entfällt auf den Stadtteil Michelwinnaden 1 Gemeinderatsmandat.

(2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Sitzverteilung vor den jeweils fälligen allgemeinen Gemeinderatswahlen überprüft und ggf. den geänderten Verhältnissen angepasst wird.

(3) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gehört dem Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee ein Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde an. Er wird vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Michelwinnaden bestimmt.

**§ 17 Mitgliedschaft in Zweckverbänden und Eintritt in öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Bad Waldsee in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Michelwinnaden als Verbandsmitglied des Schulverbandes Michelwinnaden und als Beteiligte in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftsschule Bad Schussenried ein.

**§ 18 Ortsrecht**

(1) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Michelwinnaden bleibt aufrechterhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im gesamten Stadtgebiet zu vereinheitlichen. Der Ortschaftsrat kann beantragen, dass im Stadtteil Michelwinnaden schon vorher das Ortsrecht der Stadt Bad Waldsee eingeführt wird. Die in Bad Waldsee geltende Fassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen wird rechtzeitig den Bedürfnissen





des Stadtteils Michelwinnaden angepasst.

**(2)** In Kraft bleiben bis längstens 31.12.1976 folgende Rechtsvorschriften der Gemeinde Michelwinnaden:

1. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser,
2. Satzung über die öffentliche Entwässerung,
3. Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrrabgabe,
4. Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Kosten für die Vattertierhaltung,
5. Satzung über Anliegerleistungen für die Instandhaltung der öffentlichen Gewässer.

**(3)** Folgende Rechtsvorschriften der Stadt Bad Waldsee werden anstelle des bisherigen Ortsrechts eingeführt:

a) mit sofortiger Wirkung

1. Hauptsatzung,
2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,
3. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren,
4. Satzung über die öffentliche Müllabfuhr,
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischschau,
6. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen,
7. Die Polizeiverordnung über die Verpflichtungen der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege,
8. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürger.

b) nach Ablauf von 2 Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung

1. Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs,
2. Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe.

**(4)** 1. Die Realsteuerhebesätze der Stadt Bad Waldsee gelten im Stadtteil Michelwinnaden mit Wirkung vom 1.1.1977.

2. Die Gewerbesteuer wird ab 1.1.1975 nicht mehr erhoben.

3. Im Stadtteil Michelwinnaden wird die Hundesteuer bis 31.12.1976 nach den bisherigen Sätzen erhoben.

**(5)** Die Bebauungspläne der Gemeinde Michelwinnaden gelten weiter.



## **§ 19 Erfüllung örtlicher Aufgaben**

(1) Die Stadt Bad Waldsee verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im Stadtteil Michelwinnaden künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die jeweils im Stadtteil Michelwinnaden erforderlichen Investitionen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten - unter angemessener Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt - durchgeführt. Dabei wird dem Stadtteil Michelwinnaden insbesondere zur Finanzierung der im Zusatzvertrag aufgeführten Vorhaben jährlich mindestens die Investitionssumme zugeteilt, die dem Durchschnitt der freien Mittel der bisherigen Gemeinde Michelwinnaden in den Haushaltsjahren 1973 und 1974 entspricht. Beim Festsetzen der Investitionssumme sind die finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen.

## 1.5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### **§ 20 Regelung örtlicher Einzelheiten**

(1) Zur Regelung örtlicher Einzelheiten wird zwischen den beteiligten Gemeinden ein Zusatzvertrag abgeschlossen, in dem insbesondere Bestimmungen über die künftigen Investitionen getroffen werden.

(2) Der Zusatzvertrag ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **§ 21 Abgrenzung der Vertragswirkungen**

Unbeschadet der §§ 3 und 4 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

### **§ 22 Regelung von Streitigkeiten**

(1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.

(2) Bei Streitigkeiten über die Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde bis zum 30. November 2001 durch eine vom jeweiligen Ortschaftsrat zu bestellende Person vertreten. Besteht kein



Ortschaftsrat mehr, sind die zuletzt gewählten Ortschaftsräte vertretungsberechtigt, wobei diese den Vertreter nach außen und dessen Vertretungsbefugnis im Einzelfall bestimmen.

**(3)** Bestehen über Fragen auf dem Gebiet der Bauleitplanung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat oder seinen Ausschüssen, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor der Entscheidung des zuständigen Organs dem Vermittlungsausschuss zu erneuter Beratung zu überweisen.

Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils 3 Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, sofern nicht durch die Obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes bestimmt wird.



## **Z u s a t z v e r t r a g**

zur Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Michelwinnaden in die Stadt Bad Waldsee vom 21. Mai 1974

In § 20 der Eingliederungsvereinbarung zwischen der Stadt Bad Waldsee und der Gemeinde Michelwinnaden ist festgelegt, dass örtliche Einzelheiten in einem Zusatzvertrag geregelt werden. Die Stadt Bad Waldsee, vertreten durch Bürgermeister Forcher, und die Gemeinde Michelwinnaden, vertreten durch Bürgermeister Haug, schließen daher folgenden Zusatzvertrag ab:

### **§ 1 Erfüllen örtlicher Aufgaben**

- (1)** Die Stadt Bad Waldsee ist vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung an sofort und auf Dauer verpflichtet, alle in Michelwinnaden bestehenden und anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.
- (2)** Neben der laufenden Unterhaltung ist die Stadt bereit, unter Berücksichtigung einer geordneten Wirtschaftsführung und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten folgende Aufgaben vorrangig durchzuführen:
1. Erschließen des Baugebietes "Bergäcker", sobald die Genehmigung des Bebauungsplans vorliegt und eine ausreichende Zahl von Bauwilligen nachgewiesen wird;
  2. Bau des vom Wasserwirtschaftsamt geforderten Regenüberlaufbeckens im Zuge der Erschließung des Baugebietes "Bergäcker";
  3. Instandsetzen von drei Räumen für die Benutzung durch die örtlichen Vereine und Jugendgruppen im Rathausgebäude, einschließlich dem Umbau der erforderlichen sanitären Anlagen;
  4. Anlegen eines Kinderspielplatzes auf einem gemeindeeigenen Grundstück;
  5. Schaffen der räumlichen Voraussetzungen zum Betreuen von nicht schulpflichtigen Kindern, mietfreies Überlassen an einen geeigneten Träger und Übernahme der Bewirtschaftungskosten. Zum Verwirklichen dieser Aufgabe muss die Zustimmung der zuständigen staatlichen Behörden erteilt werden;
  6. Anlegen eines Sport- oder Spielplatzes einfacher Art auf einem gemeindeeigenen Grundstück;



7. Ausbau landwirtschaftlicher Wirtschaftswege im Rahmen der staatlichen Förderprogramme;
8. Ausbau von Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen einschließlich der erforderlichen Gehwege und Nebenanlagen;
9. Beantragen der Konzession für eine Marktlinie Michelwinnaden-Bad Waldsee.

**(3)** Die Reihenfolge für das Durchführen der einzelnen Aufgaben wird nach Anhören des Ortschaftsrats bestimmt.

**(4)** Zur Mitfinanzierung der angeführten Aufgaben sind in den jeweiligen Haushaltsplänen einzusetzen:

1. Die Mehrzuweisungen für die freiwillige Eingliederung der Gemeinde Michelwinnaden nach § 34 a FAG;
2. die jährlich für Michelwinnaden festzusetzenden Investitionsraten im städtischen Haushalt;
3. objektbezogene Beihilfen des Landes und des Bundes;
4. die sich aus den Vorschriften des KAG und der Satzungen ergebenden Beiträge der Anschlussnehmer;
5. vorhandene Rücklagen.

## **§ 2 Wasserversorgung und Entwässerung**

**(1)** Die Versorgung mit Wasser und die Entwässerung erfolgt in Michelwinnaden durch örtliche Anlagen.

**(2)** Die Stadt Bad Waldsee verpflichtet sich, solange rechtlich möglich, von den Einwohnern des Stadtteils Michelwinnaden nur die Benutzungsgebühren und Beiträge zu erheben, die erforderlich sind, um die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der örtlichen Einrichtungen in Michelwinnaden zu decken.

## **§ 3 Zuständigkeit staatlicher Behörden**

Soweit Unterschiede bei der Zuständigkeit staatlicher Behörden bestehen, wird die Stadt beantragen, dass für den Stadtteil Michelwinnaden künftig dieselben Zuständigkeitsregelungen gelten, wie für das bisherige Stadtgebiet.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Dieser Zusatzvertrag tritt gleichzeitig mit der Vereinbarung über die Eingliederung in Kraft.